

Wahrhaftige Copey und Abtruck etzlicher Schreiben/ Von Abschaffung Königl: May: in Dennemarck OrlagsSchiff auff der Elbe : Als: I. Der Statt Hamburg/ an die Niedersächsischen Krayses Außschriebenden Fürsten/ Administratorn zu Magdeburg/ und Hertzogen zu Braunschweig/ [et]c. II. Der Niedersächsischen Krayses Fürsten an I. Königl: May: zu Dennemarck/ [et]c. III. I. Königl: May: in Dennemarck antwort und Gegenbericht an die Niedersächsischen Krayses Fürsten/ [et]c. IV. Und dann auch endlich an die Statt Hamburg

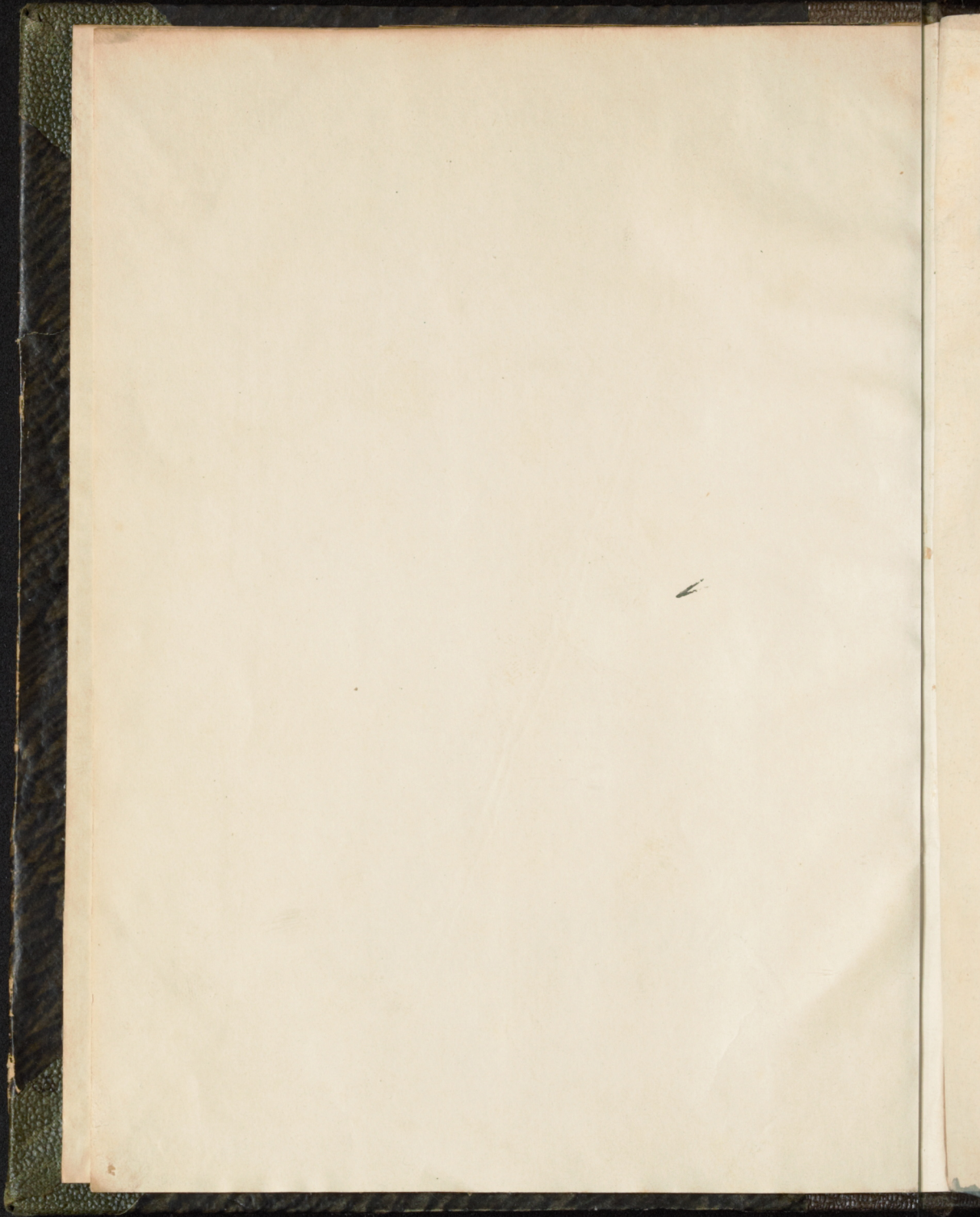
Nachgedr., [S.l.], 1620

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn786451173>

Druck Freier  Zugang

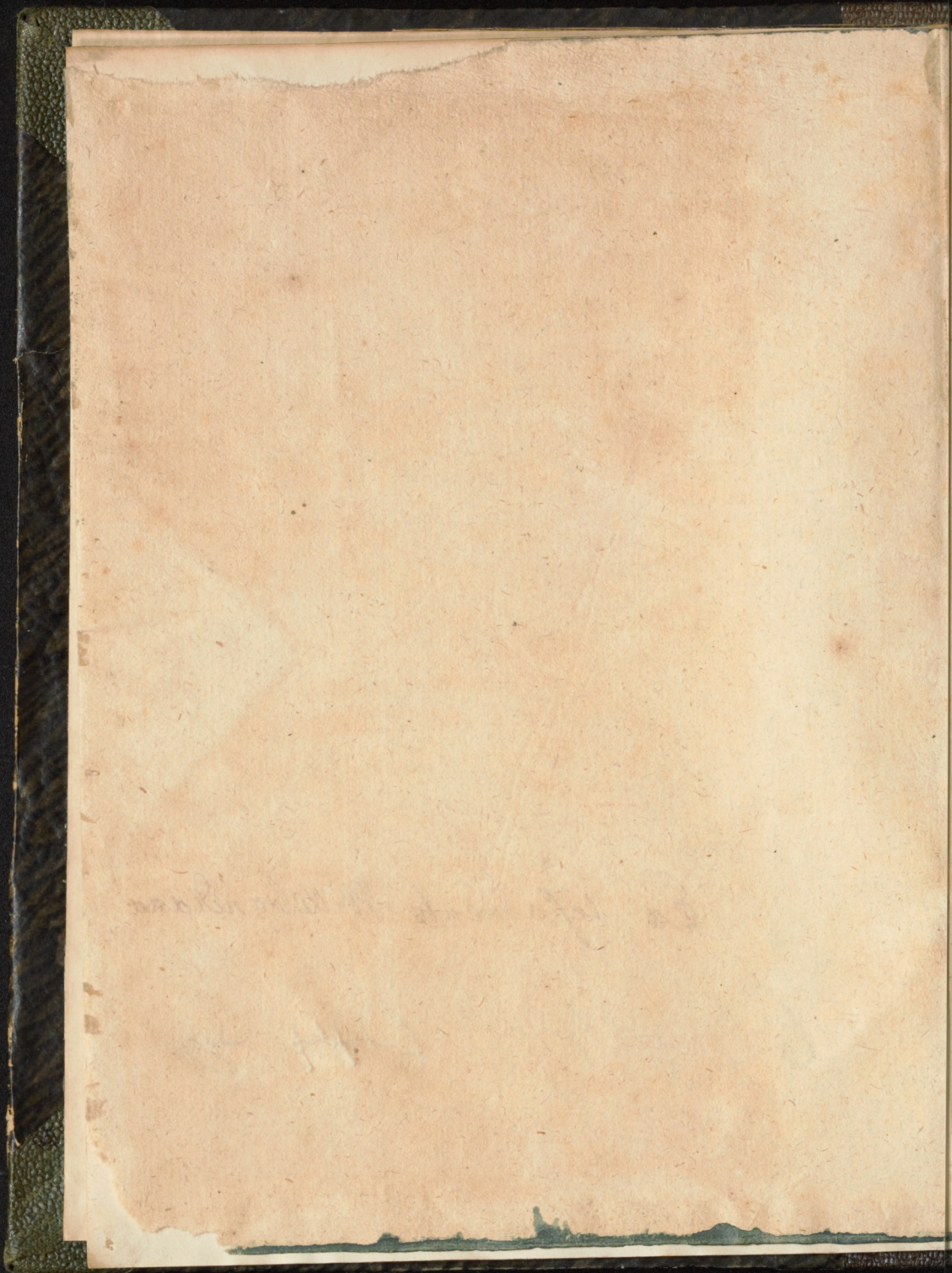


Re-644(49)



Ex testamento Willebrandiano

677(49) 644 49



Wahrhafftige Copen vnd Abdruck
eßlicher Schreiben/

Son Abschaffung K^o.

nigl: May: in Dennemarck Delags=
Schiff auff der Elbe.

Als:

- I. Der Statt Hamburg / an die Nieder=
sächsischen Kraysses Außschriebenden Fürsten/
Administratorn zu Magdeburg / vnd Herzogen zu
Braunschweig/ze.
- II. Der Niedersächsischen Kraysses Für=
sten an J. Königl: May: zu Dennemarck/ze.
- III. J. Königl: May: in Dennemarck ant=
wort vnd Gegenbericht an die Niedersächsischen
Kraysses Fürsten/ze.
- IV. Vnd dann auch endlich an die Statt
Hamburg.



Nachgedruckt im Jahr 1620.

Bürgermeister vnd Rath der Stadt
Hamburg abganges Schreiben an die Nieder-
sächsischen aufschreibenden Erzbischofen / r.

Hochwürdigster / Durchleuchtige /
Hochgeborne Fürsten / E. E. F. F. G. G.
seynd unsere bereitwilligste geflossene
Dienste zuvor. Gnedigster / vnd gnediger
Herz / E. E. F. F. G. G. mügen wir hiemit dienst-
lich nicht verhalten / was massen des Durchleuchtig-
sten / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Chris-
tian des Vierdten zu Dennemarck / Norwegen / der
Wenden vnd Goten König / Herzogen zu Schles-
wig / Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen /
Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / r. vnsers
gnedigsten Herrn / zwey grosse wolarmirte Orlags-
Schiffe / den letzten Aprilis vorn auff die Elbe arrivi-
ret, folgend den 1. Maij, wie der Wind sich etwas
besser ihnen accommodiret, heraußer gelet / vnd
nummehr etliche Tage bis anho 7. Meil von hier ei-
nen Musqueten Schuß / von einander sich gesetzt /
damit sie die verüberfahrende Kauffmans Schiffe
vmb so viel mehr zu ihrem willen haben vnd zwingen
konten.

Ob nun wol solcher Orlagischer Schiffe anwe-
senheit an ihm selber die freyen Commerciën sehr be-
schweret vnd hemmet / weil die Commercirende sich
bey sol.

ben solcher daher besorgenden vngelagenheiten vñ ge-
fahr ihre Wahren nit leicht vff die Elbe committiren
wollen/ vnd ohn das allerhand besorglichs nachden-
cken/ solche vngewöhnliche expeditio navalis auff die-
sen Elbstrom gebietet/ so geben doch vber das die dar-
auff erfolgete Actus vmb so viel mehr allerhand grosse
inconvenientien vnd sorgsame gedancken: Dan vns
geachtet die vorvberfahrende Kauffmans Schiffe/ so
bald sie solcher Königlichen Schiffe gewahr werden/
ihre Maststiegel zu gebürenden respect vnd reve-
rentz, nach ihren gebrauch fallen lassen / so scheussset
doch der Admiral zu denselben vnverwarnter sachen
ein/vñ müssen auff solchen gethanen Schuß/ ihre An-
cker außwerffen/sich setzen/visitiren lassen/vnd jeden
Schuß mit vier Reichsthaler bezahlen / Inmassen
solches alles zu vielen mahlen/ vnd so in zeit wehren-
der anwesenheit der Königl. Schiffe/ auß vnd nach
der See Schiffe vorbey gesiegelt/vnd er der Admiral
solcher ansichtig geworden / solches also practiciret
vnd effectuirt/ desßwegen dann teglich vnd vielselti-
ge klagen einkommen. Nun können wir bey vns mit
vnsern gedancken die Ursache / so höchstgedachte J.
Kön: Maynt: zu all solcher newrung bewogen haben
mag/nicht ergründen / Sintemahl Ihr Kön: Maynt:
wir keine vrsache zu einiger offens gegeben / vielwe-
niger verschuldet/das vns/vnd dieser guten Stadt/
A ij vnd vie

vnd vielen andern zu höchsten mercklichen schaden /
die Commercia beschweret vnd beeinträchtigt wer-
den solten / wie durch all solche beschieffung / anhalt :
vnd vilitirung der Schiffe vorgenommen werden
wil.

Weil dann durch solche Newerung vnd daher
erwartenden sequel nicht allein die Commercia
mercklich eingespannen vnd gehemmet werden wol-
len / daran gleichwol / wie notorium / einen jeden nit
wenig gelegen / sondern auch dieser Niedersächsischer
Graysß ober die vortige leider erspürte vnruhe in fer-
ner weitleufftigkeit gesetzet werden müchte : Als
haben E. E. F. F. G. G. als Höchst: vnd Hochlöblich-
che dieses Niedersächsischen Graysßes außschreibens-
den Fürsten wir solche Drängsal dienstlich zuerkens-
nen geben wollen / dieselbe dienstlich ersuchend / Sie
geruhen gnedigst vnd gnedig / vernüige dero tragen-
den hohen Ampts / die besorgende sequel zuerwegen /
solchen herannahenden noch glimmenden Vnglück
vnd weitleufftigkeiten / bey zeiten ehe es weiter omb
sich frist / vorzubawen / vnd mit dero hochansehnli-
chen Abmahnungsschreiben / vnd sonsten diese Sas-
che dahin zuvermitteln / daß solche Newrung in die-
sen Niedersächsischem Graysß abgeschafft / die Com-
mercia vnbehindert gelassen / vnd der liebe werther
Friede bey diesen ohne das sehr sorgsamem zeiten er-
halten

halten werden müge. Solchs / wie es zur conserva-
tion der allgemeinen ohn das sehr nothleidenden frey-
en Commerciën/bey wahrung beständiger ruhe/vñ
abwendung fernern besorgenden vnwesens / damit
ohne das leider das ganze Römische Reich vnd alle
Craysse/bey nahe keinen außgenommen/oberheufft/
gereicht/darzu dann E. E. F. F. G. G. nicht allein
von herzen geneiget wissen / sondern auch dero von
Hochlöblichen Niedersächsischen Crantz hochanbes
ohlenes Ambt dasselbe erfordert / versehen zu E. E.
F. F. G. G. wir vns dienstlich / vnd der selben bleiben
wir zu allen angenehmen beheglichen Diensten stets
willig vnd geflissen. E. E. F. F. G. G. hiemit Gött-
lichen gnedigen obhalt / zu beständiger Leibs gesund-
heit / friedlicher Regierung vnd allen Fürstlichen wol-
ergehen dienstgetrewlich empfeelend. Gegeben
vnter vnser Stadt Signet den 6. Maij Anno 1620.

E. E. F. F. G. G.

Dienstwillige

Bürgermeistere vnd Rath der
Stadt Hamburg.

A iij

Des Nies

Des Niedersächsischen Crayses Aufschreibende Fürsten/Herrn Christian Wilhelms Administratoris zu Magdeburg / vnd Herzog Friederich Ulrichen zu Braunschweig vnd Lüneburg Schreiben an die Kön: Mayt: zu Dennemarc / Norwegen / 20.

Durchleuchtigster/Hochgeborner König / E. Kön: Wärd: vnd Ed. seynd vnser freundwillige Dienste/vnd was wir liebes vnd guts vermögen/serzeit zuvor. Freundlicher lieber Herz Vetter / Schwager vnd Gevatter/E. Kön: Wärd. vnd Ed. mögen wir nicht verhalten/das vns Bürgermeister vnd Rath der Stadt Hamburg in Schrifften zuerkennen gegeben/was massen E. Kön: Wärd. vnd Ed. den letzten Aprilis jüngsthin / zwey grosse wolarmirte Drlagschiffe vorn auff die Elbe arriviret, sologendts den ersten dieses Monats herauff geleget/ vnd nunmehr etliche tage bis auff sieben Meil von der Stadt / einen Musqueten Schuß voneinander gesetzt / zu dem ende/ damit sie die fürvberfahrende Schiffe omb so viel mehr zu ihren willen bringen köndten/ mit angehengter bitte/weil hiedurch die Commercien gehemmet/die Kauffleute ihre Wahren auff die Elbe zu committiren abgeschreckt / solche anordnung auch sonst allerhandt inconvenientien vnd mißgedanken verursachte / Wir als des löblichen Niedersächsischen Crayses Aufschreibende Fürsten / wolten in krafft tragenden Ambs E. Kön: Wärd. vnd Ed. Freundvetter: vnd Schwägerlich ersuchen/solche anordnung wiederumb abzuschaffen/ vnd den Commercien ihren freyen vngehinderten lauff zu lassen/wie E. Kön. Wärd. vnd Ed. mit mehreren auß einliegender Abschrift freundlich vernehmen werden.

Nun achten wir wol dafür/ daß E. Kön. Wärd. vnd Ed. zu vielbesagter anordnung auß sonderbahren/doch vns vnwissenden

senden versachen / möge bewogen worden seyn / die wir billig
an seinen ort lassen beruhen / allein weil wir vermercken / daß
Supplicirender Rath die darauf erfolgte beschieffung / an-
halt: vnd visitirung der fürberpassierende Schiffe / vor eine
beschwerliche sperrung der Commerciën anzeucht / darzu E.
Kön. Wärd. vnd Ld. keine ursach gegeben zu haben / vorwens-
den / dagegen E. Kön. Wärd. vnd Ld. vor vns freundlichen
bewußt / In was sorglichen vnd gefehrlichen zustande anjeho
das ganze Römische Reich / wegen der erregten / vnd von tage
zu tage noch wachssenden Böhmischen vnruhe sich befindet /
darzu wir nicht vnbillig die weitauffsehende differentzen
vnd spaltungen sehen / so zwischen Hertzog Christians zu
Braunschweig vnd Lüneburg Ld. vnd den Städten Lübeck
vnd Hamburg / wegen des durchstochenen Gammerorts / vnd
was denselben ferner anhengig / sich erhalten / die leichtlich / wo
es Göttliche Allmacht verhengete / zu einen solchen hoch-
schedelichen Fehre kondten außschlagen / dardurch der ganze
Niedersächsische Crayß in endlichen ruin vnnnd desolation
dürffte gestellet werden / In welchen fall vns tragenden
Ambts wegen / gebürende auffsicht zu haben oblieget / damit
gefehrliche weiterungen verhüet / oder durch zulässliche gülti-
che mittel / so viel immer menschlich vnd müglich / wiederumb /
ehe man noch ad extrema schreitet / abgewendet / vnd also der
heylsame hochgewünschte Friede wiederbracht vnd fortgestel-
let werden müge / Inmassen dann E. Kön. Wärd. vnd Ld.
wir zur conservation, Erhalt: vnd fortsetzung desselben /
wol vnd dermassen geneigt zu seyn / vorgewissert / daß auch
ohne einige vnserer wolmeinende erinnerung / Sie an eiffer-
ger befoderung alles dessen / so dem gemeinen wesen / vnd in
particulari diesen löblichen Niedersächsischen Crayße / zu geo-
deylichen increment vnd auffnehmen gereicht / nichts erwins-
den lesset.

Als ero

Als ersuchen E. Königl. Wärd. vnd Id. wir hiemit/
Sie wolte als ein friedliebender / von Gott mit besond-
rühmlichen zelo, gegen die wehrte Justitz hochbegabter Kö-
nig/dieses alles wol beherrzigen/ den Admiral mit beyden ar-
mirten Schiffen wiederumb ab: vnd zurück fordern / den
Commercijs ihren stracken lauff lassen / vnd sich hierinnen
vnsern zu E. Kön. Wärd. vnd Id. habenden guten vertrauen
nach/gegen ehgemelte Stadt/ vnd consequenter den gan-
zen Niedersächsischen Crayse also erweisen/ darauß wir ver-
spüren mügen / daß vnserer wolgemeinte hierunter geführte
Intention vnd Vorschrift nicht vergebens vnd ombsonst
gewesen sey. Wollen auch gegen Bürgermeister vnd Rath
der Stadt Hamburg vns versehen / Sie werden E. Königl.
Wärd. vnd Id. jederzeit in gebührender obacht halten / zu kei-
ner offens vrsach geben / dem geliebten Friede selbst eiffrig
nachtrachten / vnd alle ihre consilia zu den zweck richten/dara-
durch dergleichen anordnungen ins künfftige möge præca-
viret vnd vorkommen werden. Wollen wir E. Königl.
Wärd. vnd Id. erheischender notturfft nach / nicht verhalte-
ten / Vnd seynd deroeselden angenehme wolgefellige Dienste/
zu aller fürfallenden occasion zuerzeigen bereitwillig vnd
gestiffen. Datum am Freytag nach Ascensionis Christi,
Anno 1620.

Von Gotes
gnaden/

Christian Wilhelm/Postulirter Administra-
tor des Primars vnd Erbstifts Magdeburg/ Coad-
jutor des Stiffts Halberstadt / Marggraff in Bran-
denburg/in Preussen/ etc. Herzog/ etc.
Friederich Bleich / Herzog zu Braunschweig
vnd Lüneburg/ etc.

Des



Des Durchleuchtigsten / Großmechtigen
Fürsten vnd Herrn / Herrn Christian des Vierdten
zu Dennemarck / Norwegen / auch der Wenden vnd Gotten Königs/
Herzogen zu Schleswig / Holstein / Stormarn vnd der Dithmar-
schen / Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / ic. abganges ant-
wort Schreiben: An den Herrn Administratorem zu Magde-
burg: vnd Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig
vnd Lüneburg/ic.

H Schwürdiger vnd Hochgeborne Fürsten /
freundliche liebe Vettere / Schwager / Ges-
vattern / vnd Sohn / Wir haben E. E. LL.
Schreiben / dessen datum stehet am Frentage nach
Ascensionis Christi zu vnsern händen wol empfan-
gen / worauß wir mehrer lenge nach vernommen/
wie sich ober vns Bürgermeister vnd Rath vnser
Erb: vnd LandStadt Hamburg höchlich beschwe-
ren/ als daß wir vnser zwen grosse wolarmirte Dr-
lagschiffe auff vnsern freyen Elbstrom legen / vnd
nunmehr biß auff sieben Meil von der Stadt einen
Musqueten Schuß von einander setzen lassen / zu
dem ende / damit wir die fürüberfahrende Schiffe /
durch beschießung / visitirung vnd beschehenes auff-
halten zu vnserm willen bringen konten / mit bitte /
weill hirdurch die Commercia geheimmet / die Kauff-
leute ihre Wahren auff die Elbe zu committiren ab-
geschreckt / auch sonsten allerhandt inconuenientien
B vnd miß

und mißgedanken verursacht / E. E. L. Ld. als des
Niedersächsischen Graynes außschreibende Fürsten/
vns vmb abführung vñ abschaffung solcher Drlags
Schiffen freundlich ersuchen und belangen wolten.

Können nun E. E. L. Ld. darauff freundlicher
wolmeinung nicht verhalten / das vns solches vnser
Hamburgischen Vnterthanen außgesprengetes ver-
messentliches austragen befrembdlich fürkommen /
hätten vns dessen im geringsten nicht / sondern viel-
mehr dieses zu Ihnen gnedigst versehen / daß Sie sich
ihrer Erbhuldigung und geleisteten pffichten erin-
nert / daherò solches vnbegründeten traducirens
genzlich geußert / vnd aller vnterthenigsten schul-
digsten gebür dagegen erzeiget vnd bewiesen haben
soltten / Müßen aber solches vnbegründetes außge-
ben dahin achten vnd halten / wie Sie vns ferner / als
bisherò beschehen / bey hohes vnd niedriges Stans-
des personen denigriren / vnd zu beschöpfung ihren
verübten Thathandlungen / in vngleichen verdacht
setzen mügen / welches wir dann an seinen orth ver-
stalt seyn lassen.

Vnd ob wir nun wol hochwichtige vnd erhebliche
motiven gehabt / so vns solche vnser Königliche Dr-
lags Schiffe auff vnserm freyen Elbstrom vnd vn-
streittigen grundt vnd bodem zu legen betwogen / sin-
temahl wir dessen mehr dann gnugsamb besugt / All-
dieweil wir solchen Elbstrom / so weit sich vnser Her-
zogthumb

Hogthumb Holstein erstrecket / mit aller Superiori-
tet / Hoch : vnd Bottmessigkeit vom heiligen Reiche
Teutscher Nation zu Lehen tragen / vnd darauff vn-
sern Vnterthanen denen von Hamburg das geringe
sre dominium oder hoheit (Inmassen ihnen auch sol-
ches am Kayf. Camergericht durch Vrtheil vn Rechte
aberkandt) sondern nur allein die blossse freye Navi-
gation vnd traffiquen gestendig seyn / daherowir ohn
Ihr oder iemandes maßgebung solches Stroms
vnser gefallens zugebrauchen / vnd mit Schiffen
besiegen zu lassen je billich bemechtiget / zugeschwai-
gen / das wir davon den Hamburgern einige rede vnd
antwort zugeben schuldig seyn solten : So können
wir dannoch E. E. Vd. Vd. hiemit freundlich ver-
sichern / das in vnser gedanken nie gestiegen / durch
einlagerung solcher Orlags Schiffe / noch die Ham-
bürger / (so fern sie sich schiedtlich bezeigen) oder
jemandt anders zu beleidigen / oder auch einige
Commerciens zu hemmen vnd zu sperren / wie ons
dann von vnsern Hamburgern fälschlich beygemes-
sen werden wil / Besondern ist in warheits Grunde
darumb also beschaffen / weil ons so wol von vnsern
eigenen als benachbarten an der Elbe grenzenden
Stedten vnd Ländern vielfaltige klagen einkommen /
wie die Hamburger auff vnserm freyen Elbstrom
nun viel Jahr hero allen vppigen gewalt zu oben / die
Schiffe / so an andere örter zu siegeln vorhabens /
B ij durch

durch ihren Zornenboyer mit gewalt vielmahl na-
her Hamburg auffzutreiben / vnd also dahin alle
Commerciën hochstraffbarer monopolischer weise
zu endlichem der benachbarten Städte vnd Länder
verderb zuverbinden vnd zuverknüpfen / vngeschewt
vnterstanden vnd sich gelüsten lassen: Als haben
wir dahero tragenden hohen Obrigkeit Umbsehals
ben / wie auch krafft habenden Regalien also ienger
nicht zusehen können / sondern selbigen der gebür zu-
begegnen / den Betrangten zu succurriren / vnd also
die libera commercia auff dem ganzem vnter Elb-
strom frey zuerhalten / gnedigst geursacht worden /
in deme vns dann keiner mit fuge wird verdencken
können.

Vnd ob schon zun zeiten von vnserm Admiral
nach den Hamburgischen Schiffen geschossen / vnd
sie zur schuldigen gebür angestrenget worden; So
haben sie solches dennoch durch ihre freffentliches
muthwilliges widersetzen selbstn causiret / In deme
sie vor vnsern Drlagschiffen / auff vnserm Strom
vnd vnstreitigen grund vnd bodem zu streichen muth-
williglich sich verweigert / da jedoch in aller Welt üb-
lich hergebracht / daß Rauffartschiffe vor solche Drl-
lagschiffe allerwege / auch auff frembden Strömen
vnd Meeren zu streichen / vnd ihnen gebürende reve-
rentz zuerzeigen schuldig / in deme gleichwol mit den
Hamburgern ganz gelinde / vnd der scherffe nach /
niemals

n' in als ist procediret vnd verfahren worden / In
massen alle redliche vngespasioneirte inn warheits
grunde anders nicht werden bezeugen können.

Diesem allem nach gelanget an E. E. Id. Id. vnser
freundliche Bitte / Sie wolten solchen Hamburgischen vncre
sündliche Auflagen keinen glauben beymessen / sondern Vns
vielmehr sicherlich zutrawen / daß / wie vns nie in den sinn
kommen / einige Commercica zu sperren / also seynd wir nicht
allein alle freye Commercica zubefürdern gnedigst geneigt /
besondern auch solchs in der that vnd augenscheinlich erwelt
sen / vnd nicht weniger vnser theils begierig seyn / auff mittel
vnd wege zudencken / wie die im Reiche Teutscher Nation
entstandene vielfaltige Vnruben / durch bequembliche dienliche
interposition remedijret / der liebe Friede hinwider ge
bracht vnd stabilijret / vnd also dieser Niedersächsischer Crays
bey gutem gedeylichem wolstande conserviret vnd erhalten
werden müge. Wannhero E. E. Id. Id. auch vnsern
Erbgehuldigten Vnterthanen zu Hamburg gnediges ernstes
zu vntersagen vnbeschwert seyn wollen / daß Sie sich solcher
Calumnien hinfüro genklich eussern vnd enthalten / keine vro
sachen zu fernerer weiterung also fürselich geben / sondern
sich hergegen vielmehr gegen Vns / als getrewen pflichtschul
digen Erbunterthanen gebühret / vnterthenigst bezeigen vnd
erweisen. Das seynd Wir omb E. E. Id. Id. freundlich
zubeschulden in allewege wolgeneigt / Dieselben hiemit Gött
licher proteccion getrewlich empfelend. Datum in vnser
Beste vnd Stadt Cremppe / den 28. Junij Anno 1620.

Christian
manu propria,

B ij

Königl:

Königl. Mayt. zu Dennemarcken / 2c.
Schreiben/an Bürgermeistere vnd Rath der
Stadt Hamburg / 2c.

Mer same liebe Getrewe/Wir fügen Euch hier
mit gnedigst zu wissen / was massen vns nicht allein
aus der Niedersächsischen Krayses aufschreibenden
Fürsten/des Administratorm zu Magdeburg / vnd Herkoz
gen zu Braunschweig L. Id. an vns abgangenen Schreiben/
besondern auch von außwertigen benachbarten örteren/
glaublich fürkommen / wie ihr euch ober vns zwar zur vnge
büß beschweren sollet/als daß wir zwey grosse DrlagsSchif
fe/auff vnsern freyen Elbstrom legen/ vnd folgendes bis auff
sieben Meilweges vor der Stadt / einen Musqueten Schuß
von einander/ setzen lassen / alles zu dem ende / damit wir die
für oberfahrende Schiffe durch solche beschießung / auffhalt:
vnd visitirung zu vnsern willen bringen müchten / ja daß fast
kein Schiff/wann es vnser Admiral ansichtig wird/ob schon
solches die Siegel streichet / frey passieren vnd repalsiren
kan/wordurch die freyenCommercia/ewerm vorgeben nach/
gesperrt vnd gehemmet/ vnd die Kauffleute mit ihren Waho
ren auff die Elbe zu committiren abgeschreckt werden/ daß
endlich darauß alle besorgende vnruhe / weitleufftigkeit vnd
vnheil leichtsam entstehen vnd erwachsen konte / wie dann
selbige Schreiben mit solchen querelen durch vnd durch
cumulirt vnd erfüllet seynd.

Nun ist Vns ewer so vielfaltiges traduciren vnd vns
begründetes fälschliches diffamiren von Euch zumahlen/ als
vnsern gehuldigten Erbunterthanen/ hochbefrembtlich für
kommen/in sonderbahrer betrachtung/ daß in vnserer Königlich
che ge

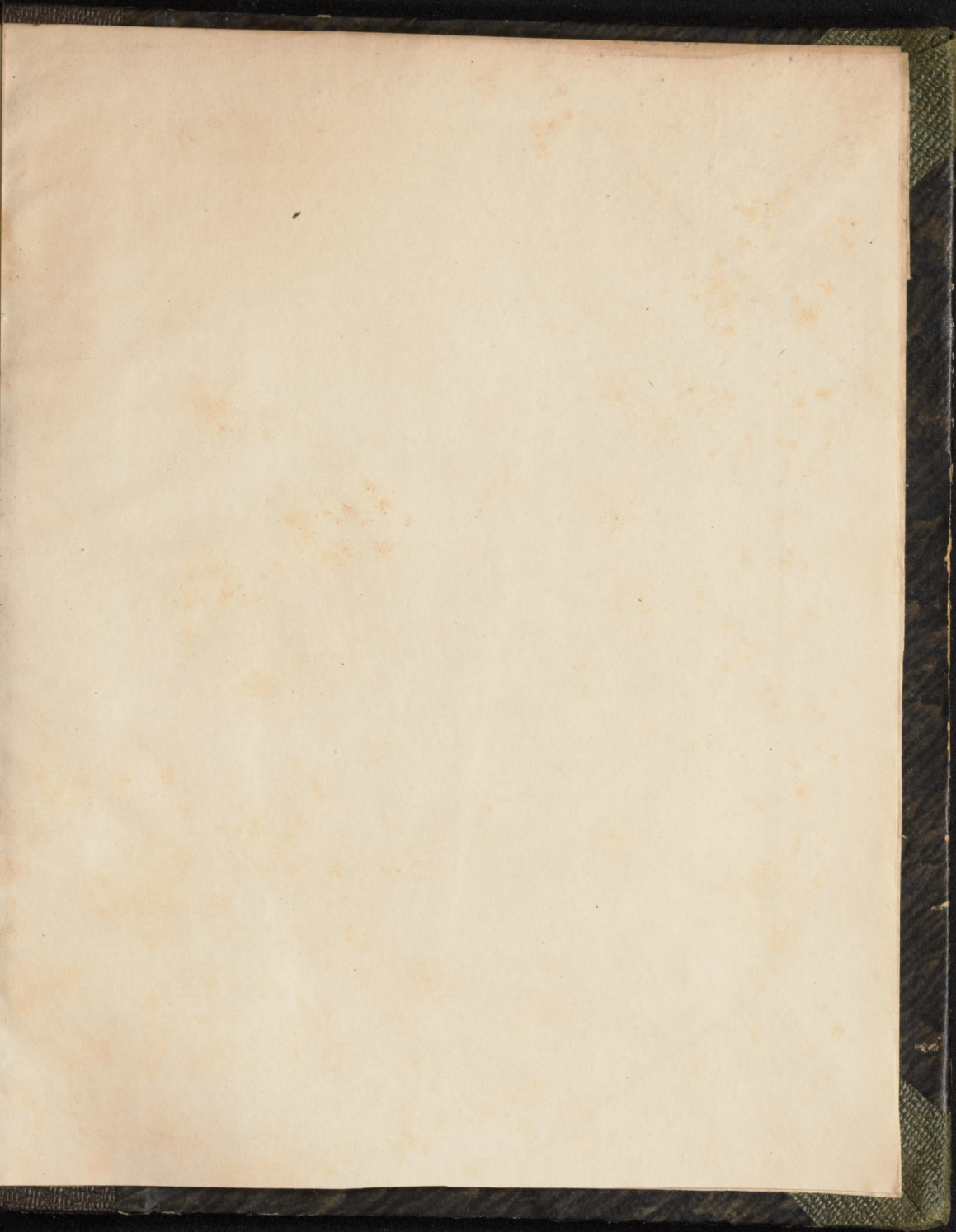
che gedanken nie gestiegen/euch oder die ewrigen/wofern sie
sich gebürlich verhalten / oder sonsten einigen Menschen
wieder fuge zubeleidigen/ noch einige Commerciën zu spero
ren vnd zu hemmen/wie dann solche vnerfindliche aufflagen/
weder ihr/ oder kein ehrliebender gegen vns / bis dato mit beo
stande wird erweisen können ohn allein das aller Völder ges
brauch nach/ewre/ so wol als aller andern Nationen Schiffo
se/vor vnserē Königliche Schiffe/ ohne verletzung der freyen
Commerciën, streichen müssen / darzu ihr dann als vnserē
Erbgehuldigte vnterthanen/vngleich mehr als andere frembo
de Nationen, bevorab auff vnserm vnstreitigem Elestrom
verpflichtet vnd verbunden seyd / vnd ist nicht einziges / we
der ewer/oder außwertiges Schiff/ von einigen Commerci
en vnd handlungen / so lange vnserē DrlagsSchiffe allda
gelegen/abgehalten worden / daherō wir ein solchs hochvero
kleinerliches angeben zu euch/ als vnsern pflichtschuldigen
Vnterthanen / so vns an stath Körperlichen Eydes / so hohe
Erbhuldigung geleistet/ vns nicht versehen können noch sole
len/ Vnd kan wol beschehen seyn/das ewre Schiffer/ so auß
vppigem freffel wieder dero besser wissen / allein vns zu vero
ächtelichem despect, vor vnsern DrlagsSchiffen nicht streits
chen wollen/darzu gebürlich angewiesen/vnd daherō Schüfso
se vnd auffhaltung verursacht worden / so vns ihr gleichwol
nicht/ sondern vielmehr der ewrigen selbst eignen muthwillen
bezumessen habe / Dann se weltkündig vnd vbtlich herbracht/
das alle KauffartSchiffe / vor solche DrlagsSchiffe / auch
auff fremden Strömen vnd Wassern in der ganzen Welt
zustricken/vnd selbigen gebürliche reverentz zuweisen in
allewege schuldig seyn / vnangesehen solcher verbrechenen
halber mit den ewrigen nicht nach gebürender schärffe / son
dern gang glimpflich procediret vnd verfahren / vielweini
ger deswegen einig Schiff im auß vnd abfahren/ ewren vns
gleichem

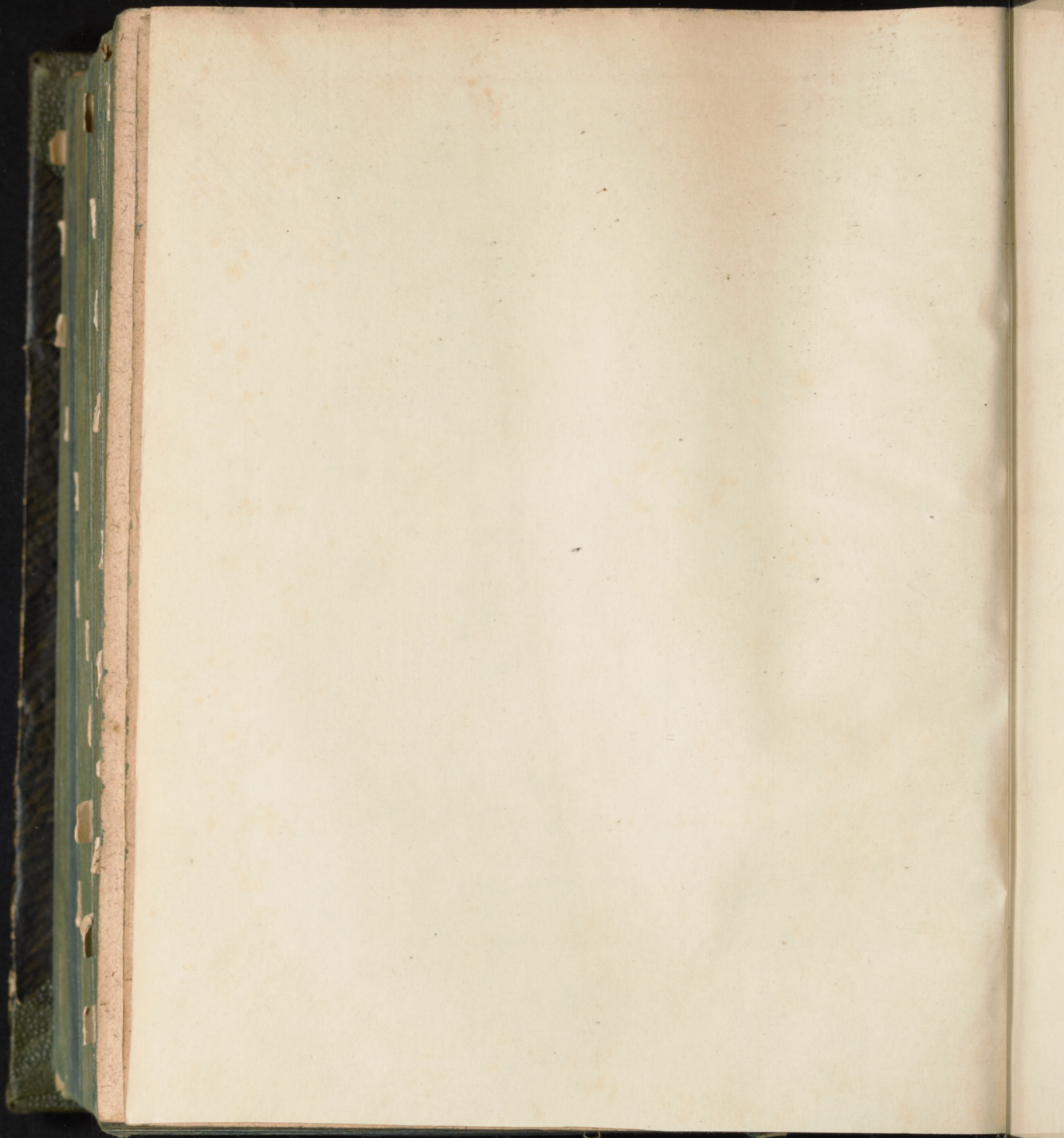
gleichen berichte nach / zur vngedult remorirt, vnd von vorhabendem cratiquiren abgehalten worden.

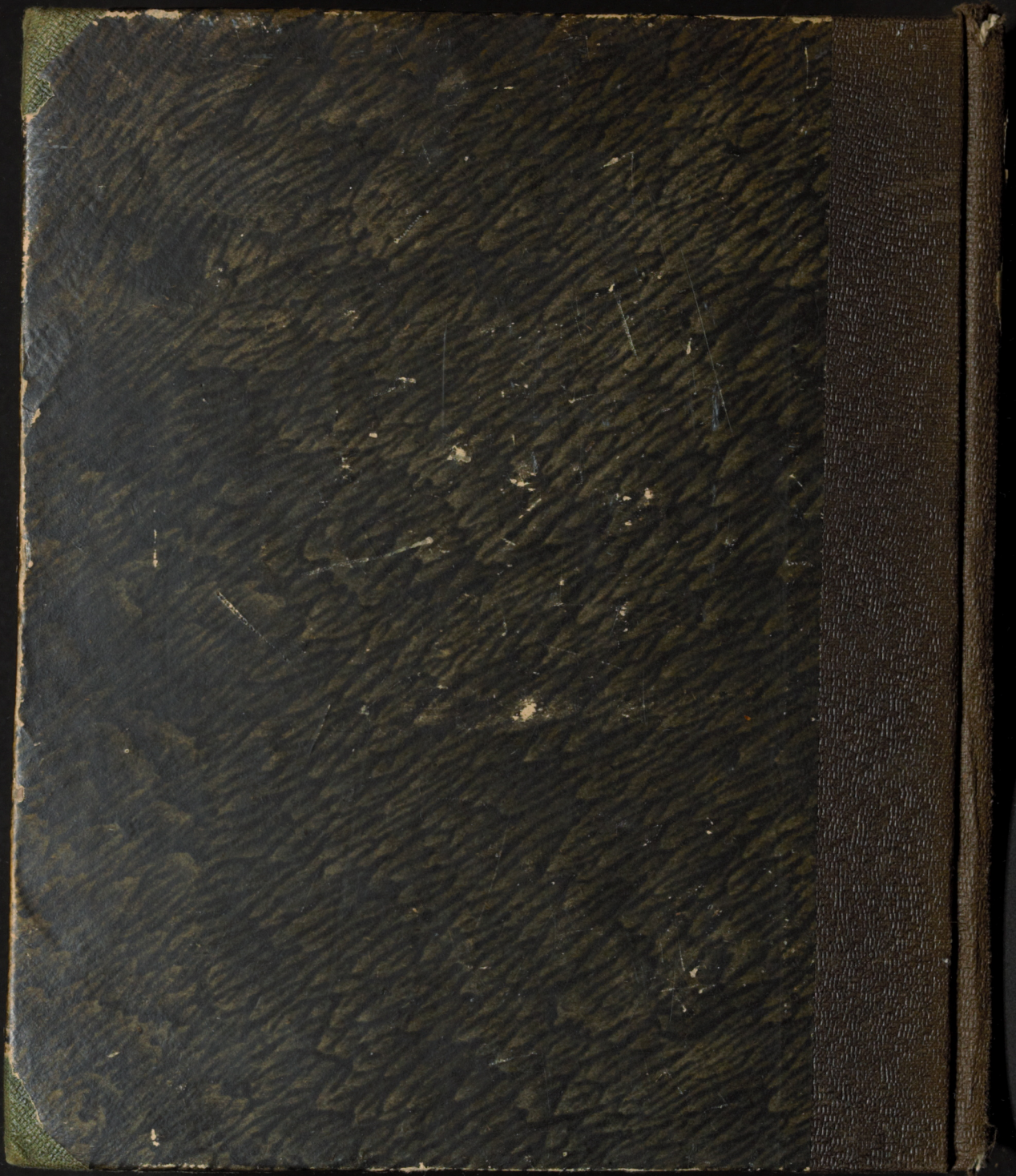
Das wir nun also darüber von Euch / als vnsern gehildigren Vnterthanen / so ganz verkleinerlich diffamiret, vnd bey meniglichen hohen vnd niedrigen standes personen / also vergeßentlich außgeragen worden / wollen wir anhero an seinen orth aufgestellet haben / vnd müssen es dafür achten vnd halten / das ihr ferner / wie bis hero beschehen / vns bey hohes vnd niedrigen standes personen / in fernern vngleichem verdacht / vnd widerwertiges misstrawen zusehen euch bemühet / so vns leicht hernacher den authoribus selbstem am meisten gewißlich treffen wird. Inmittelst ist an Euch vnser gnedigstes ernstes begehren / Ihr euch hinfüro solcher vnbezüglichen gegen Vns / als gegen euerm gehildigten Erbherren außgesprengten Calumaien vnd schendlichen diffamirens genzlich euffern vnd enthalten / Vns gebührenden vnd gelobten getrewen respect beweisen / vnd keine ursach vnd anlaß zu andern weitleuffigkeiten anrichten vnd geben wollet / das gereicher euch alleine selbstem zu gutem wolstande / vnd wir seind euch außser dem mit gnaden gewogen. Datum in vnser Weste vnd Stadt Cremppe den 29. Junij / Anno 1620.

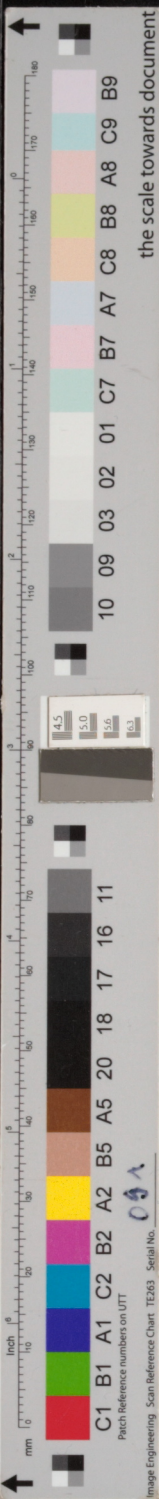
Christian
Manu propria.











the scale towards document

nig/vmb sein/vnnd aller / aller/aller Mens
 e Dornene Cron auffsetzen/vnter die Candi-
 gnen/vnd das Creuzige/Creuzige/Creuzige
 endlichen gar sich ans Creuz zwischen zwey
 ten lassen. Genug von diesem Punct
 dreissigsten/geiffert der Pasquillant/ die
 et heuffig / sondern hetten von Anfang des
 zeit den Elimpff bey sich bestehen lassen/
 geneiget gewesen.
 e ein anderer. Gott weiß es viel anders. Die
 anders. Tausent/ vnd hundert tausentmahl
 es viel anders.
 A/von dem die Calvinische Gotteslästerun-
 es viel anders.
 . Jahren sind schrecklichere/grawsamere Läs-
 t/ seine Allmacht/seine Barmherzigkeit/sei-
 Barheit/seinen Sohn/dessen Majestät vnd
 der sein heilwertiges Ambe / von keinen Kes-
 nd so heuffig außgegossen worden/als in den
 ren/von den Calvinischen Lehrern geschehen.
 multutrenden art/das sie mit stürmerischen
 /mit Axten/mit Beilen/vñdergleichen vmb
 stads Exempel / allermassen der heilige Da-
 lder stürmer abconterseiet hat/da er geschrie-
 gisten Psalm.
 te oben her blicken/wie man in einen Wald
 alle deine Tasselwerck/mit Beil vnd Bar-
 ing der Calvinisten ist bishero nur ein Zw-
 uß gewesen.
 verständen zum Frieden? Vnd rückten zum
 usern Theologen were es ja so eine grosse
 a Gottes selbst.
 doctor Hoe mit verglessung seines Bluts/
 F 14 reichten



D. Sculo
 retus für
 met selbst
 die Bild
 in der
 Schloß
 Kirchen
 zu Prag/
 auff gut
 Carlssas
 dlich.